

Zur völkerstrafrechtlichen Bewertung von Zwangsheiraten nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Von Dr. Alexander Schwarz, Leipzig*

I. Einleitung

Die Zahl der Staaten nimmt zu, in denen Zwangsheiraten und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt zum festen Bestandteil der Kriegstaktik gehören.¹ Die Ursachen dafür sind vielfältig: Die ultimative Unterwerfung von Frauen² der gegnerischen Gruppe durch (systematische) Zwangsheiraten dient nicht nur der Demütigung der Opfer, sondern auch und gerade der Demütigung der Gruppe und kann zur Zerstörung derselben beitragen, weil die Opfer als Folge des Verbrechens oft aus ihrem eigenen sozialen Gefüge ausgestoßen werden oder zumindest ihren früheren sozialen Status als heiratsfähige Personen verlieren.³ Darüber hinaus werden Zwangsheiraten in makrokriminellen Begehungszusammenhängen zu dem Zweck begangen, die ethnische Identität der gegnerischen Bevölkerung zu beeinflussen oder die Tätergruppe durch Omnipotenzgefühle zusammenzuschweißen und zu stärken.⁴ Dabei wird den männlichen Gegnern zugleich vorgeführt, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Ehefrauen, Töchter, Mütter oder Schwestern zu schützen, weshalb Zwangsheiraten auch als Mittel dienen, um die Gegner im Kern ihres männlichen Rollen- und Selbstbildes zu treffen.⁵

* Der Verf. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht von Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier der Universität Leipzig.

¹ Siehe United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 18, 27, 28, 42, 43, 51, 57, 58, 62, 75, 77, 80, 93; United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2017/249 v. 15.4.2017, Rn. 8, 19, 23, 33, 47, 60, 69, 89.

² Während von Zwangsheiraten zwar ganz überwiegend Frauen betroffen werden, können auch Männer zu Opfern werden, siehe dazu unter II. 1. a).

³ Dass Zwangsheiraten im Krieg überhaupt funktionalisiert werden können, ist nur deshalb möglich, weil die nach wie vor ungleichen Geschlechterverhältnisse in Friedenszeiten es möglich machen, dass Zwangsheiraten im Krieg einen Machtzuwachs der jeweiligen Konfliktpartei bedeuten und Frauen als taktisches Ziel deshalb von besonderer Bedeutung sind, vgl. Seifert, in: Stiglmeier (Hrsg.), Massenvergewaltigung, Krieg gegen die Frauen, 1993, S. 87 (99).

⁴ In vielen Kulturen, wie etwa dem Yezidentum, hat die Heirat eines Andersgläubigen den Ausschluss aus der Gemeinschaft zur Folge und die aus solchen Verbindungen stammenden Kinder werden nicht als Mitglieder der Gemeinschaft akzeptiert, siehe Abid, in: Kraitt (Hrsg.), Irak, Ein Staat zerfällt, Hintergründe, Analysen, Berichte, 2015, S. 13 (23). Vgl. zu den an Jesid*innen begangenen Verbrechen A. Schwarz, in: Kappler/Vogt (Hrsg.), Gender im Völkerrecht: Konfliktlagen und Errungenschaften, 2018 (im Erscheinen).

⁵ Vgl. Schäfer, Afrika Spectrum 2008, S. 269 (270).

Während Zwangsheiraten, die in nationalen, mikrokriminellen Kontexten begangen werden, in mehreren Strafrechtsordnungen unter Strafe stehen,⁶ werden Zwangsheiraten, die in makrokriminellen Kontexten begangen werden, bislang völkerstrafrechtlich weder in völkerrechtlichen Verträgen noch in Statuten internationaler Strafgerichte ausdrücklich unter Strafe gestellt. Gleichwohl ist das Phänomen der Zwangsheirat in den letzten Jahren verstärkt in den Blickpunkt der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung gerückt und wurde vom Sondertribunal für Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone – SCSL), den Außerordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas (Extraordinary Chambers at the Courts of Cambodia – ECCC) und neuerdings auch vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verfolgt.⁷ Aktuelle Anwendungsfälle bieten das Verfahren gegen den am 31. März 2018 per Haftbefehl durch den IStGH inhaftierten Malinesen Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag

⁶ Für Australien: Section 270.7A Commonwealth Criminal Code Act 1995; für Belgien: Art. 391 sexies du Code Penal de la Belgique; für Brasilien: Art. 219–221 Código Penal; für Bulgarien: Art. 177 (2) Bulgarian Penal Code; für Dänemark: Art. 260 (2) Danish Penal Code; für Deutschland: § 237 StGB; für Großbritannien: Anti-social Behaviour, Crime and Policing Act 2014, Part 10; für Nigeria: Art. 361 Nigerian Criminal Code Act (Chapter 77); für Papua-Neuguinea: Criminal Code of Papua Guinea, S. 238; für Indien: Art. 366 Penal Code of India; für Singapur: Art. 366 Penal Code of Singapore; für Indonesien: Art. 332 Penal Code of Indonesia; für Venezuela: Art. 384 Código Penal de Venezuela; für Norwegen: Section 222 Penal Code of Norway; für Österreich: § 106a ÖStGB; für Irak: United Nations, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, UN Doc. CEDAW/IRQ/4-6 v. 11.1.2013, Rn. 217.

⁷ Zu den Verfahren wegen Zwangsverheiratung vor dem Special Court for Sierra Leone (SCSL) siehe *Njikam*, The contribution of the Special Court for Sierra Leone to the Development of International Humanitarian Law, 2013, S. 246–256; *Fuchs-Kaninski*, Der Beitrag des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zum Völkerstrafrecht, 2015, S. 255–278; zu den Verfahren wegen Zwangsverheiratung vor den Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas (ECCC) siehe *Oosterveld/Sellers*, in: Meisenberg/Stegmiller (Hrsg.), The Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Assessing their Contribution to International Criminal Law, 2016, S. 321 (325–334); zur Einordnung von Zwangsheiraten als „unmenschliche Handlung“ gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut siehe ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 94.

Mahmoud⁸, dem u.a. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, geschlechtsbezogene Verfolgung und Zwangsheirat von Frauen und Mädchen zur Last gelegt wird, sowie das am 6. Dezember 2016 vor dem IStGH eröffnete Verfahren gegen den Ugander Dominic Ongwen, der wegen 70 Delikten angeklagt wird, darunter das Verbrechen der Zwangsheirat („forced marriage“).⁹

Der vorliegende Beitrag nimmt dies zum Anlass und untersucht, unter welchen Voraussetzungen Zwangsheiraten nach dem IStGH-Statut als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 IStGH-Statut) erfasst werden bzw. welche Handlungselemente separat zu untersuchen sind, weil sich aus ihnen eine eigenständige Tatbestandsmäßigkeit ergibt. Vor einer näheren Betrachtung der einzelnen Handlungselemente werden die phänomenologischen Grundlagen von Zwangsheiraten skizziert. Anknüpfend daran wird die bisherige Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe nachgezeichnet und anschließend auf die einzelnen Tatmerkmale von Zwangsheiraten eingegangen, wie sie durch die bisherige Spruchpraxis erfasst werden.

II. Das Phänomen der Zwangsheirat – ein Überblick

1. Erscheinungsformen und Entstehungszusammenhänge

Zwangsheiraten in makrokriminellen Kontexten beinhalten zumeist Formen physischer und sexualisierter Gewalt oder haben diese zumindest mittelbar zum Ziel, weshalb das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung regelmäßig betroffen ist. Jedoch beruhen diese nicht allein darauf, sondern schließen auch besonders schwere Formen geschlechtlicher Ungleichheit oder geschlechtlich bedingter Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht mit ein.¹⁰ Frauen, die zwangsverheiratet werden, sind nicht nur dazu gezwungen, ihre vermeintlich bestehenden „ehelichen Pflichten“ zu erfüllen, sondern in der Regel auch solche, die ihnen aufgrund ihrer „Rolle als Ehefrau“ auferlegt werden, wie die Führung des Haushalts, die Verrichtung von Zwangsarbeit oder die Pflege des Besit-

zes des „Ehemannes“.¹¹ Dabei werden Frauen der gegnerischen Gruppe nicht als gleichwertige Personen wahrgenommen, sondern zum reinen Sex- und Arbeitsobjekt degradiert und dadurch ihres freien Willens beraubt.¹² Auch wenn die Zahlen von Zwangsheiraten für eine höhere Prävalenz bei bestimmten kulturell-ethnischen Gruppierungen sprechen, kann nicht behauptet werden, dass Zwangsheiraten etwa auf den islamischen Kulturkreis beschränkt werden, sondern in unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten vorkommen, wie etwa bei Angehörigen hinduistischer, christlich-orthodoxer, katholischer und orthodox-jüdischer Minderheiten.¹³ Allerdings zeigt sich in makrokriminellen Begehungskontexten aus jüngerer Zeit, dass die Zahlen von Zwangsheiraten bei radikal-islamistischen Gruppierungen zunehmen und von diesen systematisch und organisiert begangen werden. So wird von Zwangsheiraten radikal-islamistischer Gruppen aus Somalia,¹⁴ Nigeria,¹⁵ Syrien¹⁶ und Irak¹⁷ berichtet, obwohl in diesen Ländern weder islamisches noch säkulares Recht Zwangsheiraten erlaubt.¹⁸ Darüber

¹¹ SCSL, Prosecutor Final Trial Brief v. 6.12.2006 – SCSL-04-16-1601 (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 1010.

¹² *Mouthaan* (Fn. 10), S. 3; *Weigend*, in: Heinz/Hilgendorf (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 824 (824); *Kuschnik*, Der Gesamtbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Herleitungen, Ausprägungen, Entwicklungen, 2009, S. 367.

¹³ *Wieck-Noodt*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 237 Rn. 3; *Sonnen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 237 Rn. 14.

¹⁴ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 20; United Nation Human Rights Council, Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia, Shamsul Bari, UN Doc. A/HRC/15/48 v. 16.9.2010, Rn. 22.

¹⁵ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 93; *Segun/Muscatti* (Human Rights Watch), „Those Terrible Weeks in their Camp“, Boko Haram Violence against Women and Girls in Northeast Nigeria, 2014, abrufbar unter http://features.hrw.org/features/HRW_2014_report/Those_Terrible_Weeks_in_Their_Camp/assets/nigeria1014web.pdf (2.4.2019).

¹⁶ United Nations, Human Rights Council, „They came to destroy“: ISIS Crimes Against the Yazidis, UN Doc. A/HRC/32/CRP.2 v. 15.6.2016, S. 1; siehe auch *Berster/Schiffbauer*, *ZaöRV* 2014, 847.

¹⁷ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 42; *Haenen*, *Force & Marriage*, The criminalisation of forced marriage in Dutch, English and international criminal law, 2014, S. 71–74.

¹⁸ Vgl. *Wieck-Noodt* (Fn. 13), § 237 Rn. 2.

⁸ Im Folgenden: Al Hassan.

⁹ Im Haftbefehl gegen Al-Hassan klassifiziert die Anklagebehörde die Zwangsheiraten als „andere unmenschliche Handlung“ i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut, siehe ICC, Mandat d'arrêt à Tencontre d'Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud v. 27.3.2018 – ICC-01/12-01/18-2 (Le Procureur c. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Rn. 12. Im Verfahren gegen Ongwen klassifizieren Anklagebehörde und Vorverfahrenskammer die angeklagten Zwangsheiraten ebenfalls als „andere unmenschliche Handlung“ i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut, siehe ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 87–101. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung (Stand: Oktober 2018) wurde in dem andauernden Verfahren gegen Ongwen die Anklage durch die Vorverfahrenskammer bestätigt und das Verfahren eröffnet.

¹⁰ *Mouthaan*, *The Prosecution of Gender Crimes at the ICC: Challenges and Opportunities*, University of Warwick School of Law, Legal Studies Research Paper, No. 2010-17 2010 (3).

hinaus sind auch aus anderen bewaffneten Konflikten Fälle bekannt, in denen Frauen entführt und zur Eingehung von „Ehen“ mit Mitgliedern der kämpfenden Gruppen gezwungen wurden, wie etwa aus der Demokratischen Republik Kongo,¹⁹ Mali,²⁰ Mosambik,²¹ Liberia und Uganda.²² Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Entstehungszusammenhänge von Zwangsheiraten dienen die folgenden drei Beispielfälle.

a) Kambodscha (Rote Khmer)

Während Zwangsheiraten herkömmlich als geschlechtsspezifische Gewalt charakterisiert werden, bei denen Frauen regelmäßig Opfer, Männer regelmäßig Täter sind,²³ zeichneten sich Zwangsheiraten in Kambodscha unter dem Regime der Roten Khmer dadurch aus, dass Männer und Frauen gleichermaßen Opfer waren.²⁴ Unter der „Familienpolitik“ der Roten Khmer sollen in den Jahren 1975–1979 zirka 400.000 Männer und Frauen systematisch zwangsverheiratet worden sein.²⁵ Die von höchster Stelle angeordneten Zwangsehen dienten dazu, unter dem Deckmantel des Instituts der „Ehe“ bzw. „ehelicher Pflichten“, Kinder eines so genannten „alten Volks“ zu zeugen, welches im Gegensatz zum so genannten „neuen Volk“ nicht als Klassenfeind angesehen wurde. Dabei wurden die von der Führungsebene der Roten Khmer angeordneten Zwangsheiraten in Gruppen durchgeführt, bei denen zwischen 2 und 100 Paare gleichzeitig verheiratet wurden.²⁶ Anschließend zwang man die neuen „Paare“, die sich vorher zumeist nicht kannten, miteinander Geschlechtsverkehr zu haben, dessen Vollzug von bewaffneten Soldaten überwacht wurde.²⁷ Dass den massenhaften Zwangsheiraten im Kambodscha der Roten Khmer systematische Vergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften zugrunde lagen, ja diese

¹⁹ Haenen (Fn. 17), S. 71.

²⁰ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 51; ICC, Mandat d'arrêt à Tencontre d'Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud v. 27.3.2018 – ICC-01/12-01/18-2 (Le Procureur c. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Rn. 1.

²¹ Toy-Cronin, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (559).

²² Haenen (Fn. 17), S. 74.

²³ BT-Drs. 17/4401, S. 8.

²⁴ ECCC, Case 002/02, Judgment v. 16.11.2018 – 002/19-09-2007/ECCC-TC, Rn. 3690.

²⁵ ECCC, Second request for investigative actions concerning forced marriages and forced sexual relations v. 15.7.2009 – 002/19-09-2007/ECCC-D188, Rn. 9.

²⁶ Studzinsky, in: Brouwer/Ku/Römkens/van den Herik (Hrsg.), Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, 2013, S. 173 (180). Die Closing Order der Co-Investigating Judges spricht von „über 100“ Paaren gleichzeitig, siehe ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 844.

²⁷ Studzinsky (Fn. 25), S. 180; Toy-Cronin, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (552–554).

geradezu ihr Zweck waren, wurde bei der Aufnahme völkerstrafrechtlicher Ermittlungen durch die ECCC zunächst nicht berücksichtigt.²⁸ So fanden vor den ECCC in Fall 001 – trotz entsprechender Hinweise durch die beteiligten Zivilparteien²⁹ – keine eigenständigen Ermittlungen wegen Zwangsheiraten statt. Erst in Fall 002 wurden Anklagen wegen Zwangsheiraten und Vergewaltigungen, die „im Zusammenhang mit Zwangsheiraten“ stattfanden („rape within forced marriage“), durch die Richter bestätigt.³⁰ Die Closing Order in Fall 002 nimmt an, dass Paare unter den Roten Khmer systematisch dazu gezwungen wurden, die eingegangenen „Ehen“ zu „vollziehen“, mit dem Ziel, Kinder für das Regime zu zeugen und „eine Familie zu gründen“ („for building up a family“).³¹ Frauen, die als Folge dieser Strategie schwanger wurden, waren gezwungen, die Kinder unter oft leidvollen Bedingungen auszutragen und zur Welt zu bringen.³² Das Urteil der Trial Chamber in Fall 002/02 ist am 16. November 2018 ergangen.³³

b) Irak/Syrien (sog. „Islamischer Staat“)

Unter der maßgeblich in Irak und Syrien operierenden dschihadistischen Terrormiliz des sog. „Islamischen Staates“ (IS) waren Zwangsheiraten insbesondere in den Jahren 2014–2017 eine weit verbreitete Kriegstaktik. Von den verfügbaren Berichten ausgehend haben Mitglieder des IS in Irak und Syrien insbesondere jesidische Frauen systematisch zwangsverheiratet,³⁴ mit dem Ziel, die jesidische Religionsgemein-

²⁸ Entsprechend enthielt die erste Unterbreitung der Anklage in Fall 002 keinerlei Bezug auf Sexualdelikte, ECCC, Office of the Co-Prosecutor, Introductory Submission v. 18.7.2008 – 002/19-09-2007/ECCC-D3 (Nuon Chea and others).

²⁹ Studzinsky (Fn. 25), S. 180.

³⁰ ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 1432, 1442–1446. Die Erhebung dieser Anklagepunkte ist maßgeblich den verfahrensbeteiligten Zivilparteien zu verdanken, die mit Nachdruck auf eine Berücksichtigung von Sexualdelikten hinwirkten, vgl. Oosterveld/Sellers (Fn. 7), S. 32.

³¹ ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 216–217; vgl. Auch Lobato, Forced Pregnancy during the Khmer Rouge Regime, Acknowledging Forced Pregnancy as a Distinct Crime in the ECCC Proceedings, 2016, S. 3.

³² Lobato (Fn. 30), S. 3.

³³ ECCC, Case 002/02, Judgment v. 16.11.2018 – 002/19-09-2007/ECCC-TC. Ende 2014 hat der internationale Ko-Ankläger beantragt, Zwangsheiraten und Vergewaltigungen, die im Zusammenhang mit Zwangsheiraten begangen wurden („rape within forced marriage“), auch in den Fällen 003 und 004 zu ermitteln, siehe Koumjian, International Co-Prosecutor Files Supplementary Submission in Case 003 v. 4.11.2014; ders., International Co-Prosecutor Requests Investigation of Alleged Sexual and Gender-based Violence in Case 004 v. 24.4.2014.

³⁴ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/

schaft zu vernichten.³⁵ Dabei sollen die Täter gezielt einkalkuliert haben, dass die jesidische Kultur es verbietet, einen Andersgläubigen zu heiraten, und dass ein Verstoß gegen dieses Gebot traditionell den Ausschluss aus der Gemeinschaft zur Folge hat. Darüber hinaus sollen Zwangsheiraten vom IS bewusst eingesetzt worden sein, um traditionelle Machtverhältnisse zu sichern und den Einfluss patriarchalischer Strukturen zu verschärfen. Ferner seien Zwangsheiraten gezielt zur Bestrafung eingesetzt worden, etwa wenn Frauen sich weigerten, zum Islam zu konvertieren.³⁶ In diesem Zusammenhang wurden Mädchen und Frauen auf Märkten verkauft oder als „Geschenke“ und „Belohnungen“ für militärische Erfolge an andere Kämpfer weitergereicht.³⁷

c) Nigeria (Boko Haram)

Besondere mediale Aufmerksamkeit erreichte die Entführung von fast 300 Schülerinnen im April 2014 durch die islamistische Gruppierung Boko Haram, die im Norden Nigerias aktiv ist. Berichten zufolge wurden mehrere der entführten Mädchen und Frauen vergewaltigt, sexuell versklavt und zwangsverheiratet.³⁸ Die Anklagebehörde des IStGH hat diesbezüglich Vorermittlungen gegen Mitglieder von Boko Haram wegen der Begehung von Menschlichkeitsverbrechen eingeleitet,³⁹ darunter Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsheirat, Verfolgung aufgrund des Geschlechts und andere Formen sexueller Gewalt.⁴⁰

2. Abgrenzung zu „arrangierten Heiraten“ („arranged marriages“)

Zwangsheiraten, die in makrokriminellen Begehungszusammenhängen begangen werden, sind von arrangierten Ehen in Friedenszeiten zu unterscheiden.⁴¹ Ein diesbezüglich in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten des SCSL im

Verfahren gegen Alex Tamba Brima über die Erscheinungsformen und Entstehungszusammenhänge von Zwangsheiraten im sierra-leonischen Bürgerkrieg (1991–2002) kommt zu dem Ergebnis, dass in Sierra Leone zwar auch in Friedenszeiten „arrangierte Ehen“ („arranged marriages“) vorkommen.⁴² Diese würden sich jedoch insofern von Zwangsheiraten („forced marriages“) während des Bürgerkriegs unterscheiden, als den arrangierten Ehen regelmäßig ein Aushandlungsprozess zwischen den jeweiligen Familien der „Ehepartner“ vorausgehe, ein Einverständnis der Eltern vorausgesetzt werde und die Ehepartner grundsätzlich die Möglichkeit hätten, den elterlichen „Vorschlag“ abzulehnen.⁴³ Arrangierte Ehen, wie sie insbesondere in patriarchalischen Kulturkreisen vorkommen, liegen demnach dann vor, wenn die „Eheschließung“ zwar von Familienangehörigen der Eheleute initiiert, aber mit Einverständnis der Ehepartner geschlossen wird.⁴⁴ Im deutschsprachigen Schrifttum über die Kriminalisierung der Zwangsheirat (§ 237 StGB) wird deshalb mehrheitlich angenommen, dass es sich bei arrangierten Ehen um eine nicht zu beanstandende Form von Eheanbahnung handele, die kriminalpolitisch nicht strafwürdig sei.⁴⁵ Gleichwohl dürfte es bei arrangierten Ehen regelmäßig schwerfallen, einen zwar nicht objektiv erkennbaren aber subjektiv empfundenen Zwang der betroffenen Frau auszuschließen, weshalb die Abgrenzung im Einzelfall schwierig ist. Vielmehr besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Grenzen zwischen Zwangsheiraten und arrangierten Ehen durchaus fließend sein können.⁴⁶

Im Gegensatz zu arrangierten Ehen spielt jedenfalls bei Zwangsheiraten, wie sie im Rahmen bewaffneter Konflikte oder staatlich angeordneter Bevölkerungspolitik erfolgen, die Zustimmung des Opfers oder dessen Familie regelmäßig keine Rolle. Demzufolge sollen Zwangsheiraten nach einer in den Sozialwissenschaften weit verbreiteten Definition dann vorliegen, „wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem

250 v. 23.3.2018, Rn. 42, 77; United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2015/203 v. 23.3.2015, Rn. 61; Human Rights Watch, Irak: Zwangsheirat und -konvertierung von Jesiden v. 12.10.2014.

³⁵ Klinge, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften*, 2016, S. 44 (47).

³⁶ *Segun/Muscati* (Human Rights Watch, Fn. 15), S. 2.

³⁷ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2015/203 v. 23.3.2015, Rn. 29.

³⁸ United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, UN Doc. S/2018/250 v. 23.3.2018, Rn. 93; *Segun/Muscati* (Human Rights Watch, Fn. 15), S. 2.

³⁹ Nigeria ist Mitgliedstaat des IStGH.

⁴⁰ ICC-OTP, Report on Preliminary Examination Activities 2016 v. 14.11.2016, Rn. 292–293.

⁴¹ *Fuchs-Kaninski* (Fn. 7), S. 255; SCSL (Trial Chamber II), Urte. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Separate Concurring Opinion of the Hon. Justice Julia Sebutinde appendend to Judgement Pursuant to Rule 88 (C), Rn. 10–12.

⁴² Die Untersuchung basiert auf Interviews mit über 150 Frauen, die während des sierra-leonischen Bürgerkriegs in den Jahren 1991–2002 als sog. „bush wives“ zwangsverheiratet wurden, siehe SCSL, Annex A, Expert Report on the Phenomenon of „forced marriage“ in the context of the conflict in Sierra Leone and, more specifically, in the context of the trials against the RUF and AFRC Accused only v. 8.8.2005 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), S. 7 ff.

⁴³ SCSL, Annex A, Expert Report on the Phenomenon of „forced marriage“ in the context of the conflict in Sierra Leone and, more specifically, in the context of the trials against the RUF and AFRC Accused only v. 8.8.2005 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), S. 7–9; *Fuchs-Kaninski* (Fn. 7), S. 255.

⁴⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 2011, S. 18; vgl. auch *Yerlikaya/Çakır-Ceylan*, ZIS 2011, 205 (206).

⁴⁵ Siehe nur BT-Drs. 17/4401, S. 8.

⁴⁶ *Yerlikaya/Çakır-Ceylan*, ZIS 2011, 205 (206).

empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen⁴⁷. Das vom SCSL in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten stellte diesbezüglich heraus, dass die zwangsverheirateten Frauen während des sierra-leonischen Bürgerkriegs regelmäßig entführt wurden, als Eigentum ihres „Ehemanns“ galten und diesem schutzlos ausgeliefert waren.⁴⁸ Dabei ist der spezifische Zwangscharakter sowie das besondere Handlungsunrecht von Zwangsheiraten im makrokriminellen Kontext deutlich hervorgehoben worden:

„[R]ebel husbands did not show their ‚bush wives‘ respect. They were constantly flogged, physically and psychologically abused and their husbands always had the final say. Because it was a marriage without consent and no intermediaries were present, the ‚wives‘ had no protection of family support they could count on. [...] The wives were led to believe that their ‚husbands‘ had the right to kill them without fear of any repercussions. [...] The ‚bush wife‘ was at the mercy of her rebel husband and had no access to justice neither could she seek redress.“⁴⁹

3. Zwangsheirat als Menschenrechtsverletzung

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Art. 7 IStGH-Statut erfasst werden, dienen der völkerstrafrechtlichen Flankierung des universellen Menschenrechtsschutzes.⁵⁰ Insofern hat die völkerstrafrechtliche Erfassung der Menschlichkeitsverbrechen ihren Ursprung in völkerrechtlichen Schutzgarantien, weshalb der menschenrechtliche Referenzrahmen kurz dahingehend untersucht werden soll, inwieweit sich Aussagen über den Schutzbereich einer völkerrechtlichen Strafbarstellung von Zwangsheiraten entnehmen lassen.

Ausformulierungen finden sich sowohl in internationalen wie in regionalen Menschenrechtskonventionen. So steht die Zwangsheirat bereits in Konflikt mit Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR),⁵¹ der bestimmt, dass eine Ehe „nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf. Zwar entfaltet die AEMR als Resolution der UN-Generalversammlung keine völkerrechtliche Bindungswirkung (soft law), allerdings wird sie als Basisdokument der Vereinten Nationen automatisch von allen Mitgliedstaaten anerkannt und kann deshalb zur gewohnheitsrechtlichen Entwicklung des Völkerrechts beitragen.⁵² Rechtlich verbindlich ist hingegen Art. 10 Nr. 1 S. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR),⁵³ der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, dass eine Ehe „nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf. Gleiches gilt für Art. 23 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR),⁵⁴ der das Bekenntnis zur Eheschließungsfreiheit des IPwskR wortgleich wiederholt. Bedeutsam ist, dass Art. 2 Abs. 2 IPbpR die Staaten ferner dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Eheschließungsfreiheit innerstaatlich zu gewährleisten. Ein weiteres Instrument ist die im Jahre 1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),⁵⁵ welche die Signatarstaaten in Art. 16 Abs. 1 lit. b dazu verpflichtet, die Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung beider Ehepartner erfolgen zu lassen. Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten durch Art. 2 lit. b CEDAW dazu angehalten, gesetzgeberische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Sanktionen zu ergreifen, um entsprechende Diskriminierungen zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang weist auch der UN-Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention (CEDAW) auf die zentrale Bedeutung der Eheschließungsfreiheit für die menschliche Würde hin:

„A woman’s right to choose a spouse and enter freely into marriage is central to her life and to her dignity and equality as a human being.“⁵⁶

⁴⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 2011, S. 18.

⁴⁸ SCSL, Annex A, Expert Report on the Phenomenon of „forced marriage“ in the context of the conflict in Sierra Leone and, more specifically, in the context of the trials against the RUF and AFRC Accused only v. 8.8.2005 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v Alex Tamba Brima et al.), S. 12–13.

⁴⁹ SCSL, Annex A, Expert Report on the Phenomenon of „forced marriage“ in the context of the conflict in Sierra Leone and, more specifically, in the context of the trials against the RUF and AFRC Accused only v. 8.8.2005 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v Alex Tamba Brima et al.), S. 13.

⁵⁰ Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl., 2018, § 7 Rn. 173: „[D]urch den Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...] sollen die *grundlegenden Menschenrechte* strafrechtlich geschützt werden“ (*Hervorhebungen im Original*); ähnlich Werle, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, § 7 VStGB Rn. 1.

⁵¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Doc. A/RES/217 v. 10.12.1948.

⁵² *Nettesheim*, in: Merten/Papier/Dederer (Hrsg.), Universelle Menschenrechte, 2009, S. 191 (222); ICJ, Urt. v. 24.5.1980 – Case Concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (United States vs. Iran) = ICJ Reports 1980, 3 (42).

⁵³ BGBl. II 1976, S. 428. Der IPwskR hat 169 Mitgliedstaaten (Stand: November 2018).

⁵⁴ BGBl. II 1967, S. 1068. Der IPbpR hat 172 Mitgliedstaaten (Stand: November 2018).

⁵⁵ Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, UN Doc. A/Res/34/180 v. 18.12.1979.

⁵⁶ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), CEDAW General Recommendation No. 21: Equality in Marriage and Family Relations, UN Doc. A/49/38 v. 12.4.1994, Art. 16.

Auf Ebene des Europarats gewährleistet Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵⁷ die Eheschließungsfreiheit. Diese erstreckt sich auf die Entscheidung, ob und mit wem eine Ehe geschlossen wird, aber auch auf die Entscheidung, keine Ehe eingehen zu wollen (negative Eheschließungsfreiheit).⁵⁸ Darüber hinaus kommt der im Jahre 2014 in Kraft getretenen sog. Istanbul-Konvention⁵⁹ besondere Bedeutung zu, welche die Vertragsstaaten des Europarates in Art. 37 rechtlich dazu verpflichtet, Zwangsheiraten unter Strafe zu stellen.⁶⁰

Anhand der genannten völkerrechtlichen Instrumente zeigt sich, dass die „Eheschließungsfreiheit“, wie sie in Art. 23 IPbpR, Art. 10 IPwskR, Art. 12 EMRK und Art. 16 AEMR kodifiziert ist, menschenrechtlich garantiert wird. Geschützt wird damit das individuelle Interesse „sich frei und selbstbestimmt für oder gegen eine Eheschließung entscheiden zu können“⁶¹. Dazu gehört auch die negative Eheschließungsfreiheit, also das Recht der Betroffenen, keine Ehe zu schließen. Durch Zwangsheiraten wird insbesondere das Recht der Betroffenen auf negative Eheschließungsfreiheit verletzt, weshalb zu Recht davon ausgegangen wird, dass es sich bei Zwangsheiraten um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt.⁶²

III. Zwangsheirat als Straftatbestand des Völkerstrafrechts

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob das Phänomen der Zwangsheirat völkerstrafrechtlich als Sklaverei, sexuelle Sklaverei oder – im Rahmen „unmenschlicher Handlungen“ gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut – als eigenständiger Tatbestand einzuordnen ist.⁶³ Dieser Dissens resultiert aus dem Umstand, dass Zwangsheiraten regelmäßig ein Konglomerat aus verschiedenen Einzeltatbeständen verwirklichen („composite crime“), bestehend aus (sexueller) Sklave-

rei, Zwangsprostitution, Vergewaltigung und Folter.⁶⁴ Aufgrund der Tatsache, dass das Opfer regelmäßig für einen sehr langen Zeitraum der Zwangsverbindung ausgesetzt sein dürfte, wohnt der Zwangsheirat ein Element der Dauer inne, weshalb sie als Dauerdelikt bezeichnet werden kann. Als Dauerdelikt kann die Zwangsheirat auch den Tatbestand der Vergewaltigung oder anderer Sexualdelikte enthalten.⁶⁵ In der bisherigen Rechtsprechung internationaler Strafgerichte hat sich mehrheitlich die Rechtsauffassung durchgesetzt, Zwangsheiraten als „unmenschliche Handlung“ einzuordnen.⁶⁶ Dabei gilt die Rechtsprechung des SCSL als richtungweisend, die erheblichen Einfluss auf die nachfolgende Spruchpraxis anderer Tribunale gehabt hat. So haben die ECCC in Fall 002 unter Berufung auf die Rechtsprechung des SCSL Zwangsheiraten als „unmenschliche Handlung“

⁶⁴ *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (15); *Nguyen*, *Göttingen Journal of International Law* 6 (2014), 13 (16); *Frulli*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 1033 (1036); SCSL (Appeals Chamber), *Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.)*, Rn. 190.

⁶⁵ Die Anklagebehörde der ECCC ist gar dazu übergegangen, die Erscheinung der „Vergewaltigung im Rahmen von Zwangsheiraten“ („rape within forced marriage“) als eigenständige Tathandlung zu verfolgen, siehe ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, *Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith)*, Rn. 1432, 1442–1446.

⁶⁶ Zuletzt ICC, *Mandat d'arrêt à Tencontre d'Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud v. 27.3.2018 – ICC-01/12-01/18-2 (Le Procureur c. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud)*, Rn. 12; ICC, *Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen)*, Rn. 36, 95, 139–140; SCSL (Appeals Chamber), *Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.)*, Rn. 197–198; SCSL (Trial Chamber), *Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.)*, *Partly Dissenting Opinion of Justice Doherty on Count 7 (Sexual Slavery) and Count 8 („Forced Marriages“)*; SCSL (Trial Chamber), *Urt. v. 2.3.2009 – SCSL-04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case)*, Rn. 1291; ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, *Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith)*, Rn. 1441. Zur abweichenden Rechtsprechung, die Zwangsheiraten als sexuelle Sklaverei einordnet, siehe SCSL (Trial Chamber), *Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor)*, Rn. 427–429; ICC, *Decision on the confirmation of charges v. 30.9.2008 – ICC-01/04-01/07-717 (Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui)*, Rn. 431; zur Einordnung von Zwangsheiraten als „sexuelle Gewalt vergleichbarer Schwere“, siehe ICTY (Trial Chamber), *Urt. v. 2.11.2001 – IT-98-30/1-T (Prosecutor v. Kvočka et al.)*, Rn. 180, Fn. 343.

⁵⁷ BGBl. II 2002, S. 1054, 1055.

⁵⁸ *Marauhn/Thorn*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, 2. Aufl. 2013, Kap. 16 Rn. 52; *Frowein*, in: *Frowein/Peukert (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar*, 3. Aufl. 2009, Art. 12 Rn. 5.

⁵⁹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in Kraft getreten am 1.8.2014, siehe BT-Drs. 16/145, S. 34.

⁶⁰ Art. 37 Istanbul-Konvention lautet „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.“

⁶¹ *Sonnen* (Fn. 13), § 237 Rn. 1; BT.-Drs. 17/4401, S. 8.

⁶² *Wieck-Noodt* (Fn. 13), § 237 Rn. 5; *Sering*, *NJW* 2011, 2161; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen*, 2011, S. 9; BT.-Drs. 17/1213, S. 1.

⁶³ Statt vieler nur *Haenen* (Fn. 17), S. 329 ff.

anerkannt.⁶⁷ Während der IStGH in seiner früheren Rechtsprechung dem SCSL zunächst nicht gefolgt war und die Zwangsheirat als sexuelle Sklaverei einordnete,⁶⁸ hat sich die Vorverfahrenskammer im „Ongwen-Fall“ nunmehr dem SCSL angeschlossen und die Anklage gegen Dominic Ongwen wegen der Begehung von Zwangsheiraten als „andere unmenschliche Handlung“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut bestätigt.⁶⁹ Im Folgenden soll die internationale Spruchpraxis nachgezeichnet werden.

1. Zwangsheirat als sexuelle Sklaverei

Das Handlungsunrecht der Zwangsheirat ist mit dem der sexuellen Sklaverei aus Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 2 IStGH-Statut eng verwandt, weshalb die Abgrenzung zur sexuellen Sklaverei besondere Schwierigkeiten bereitet. Aus der Definition der sexuellen Sklaverei in den Verbrechenselementen des IStGH⁷⁰ folgt, dass sich die äußere Tatseite von sexueller Sklaverei durch zwei Kernmerkmale auszeichnet. Einerseits muss sich der Täter am Opfer eine eigentümerähnliche Stellung angemäht haben, die mit einem Autonomieverlust bzw. einer ähnlich wirkenden Freiheitsberaubung („similar deprivation of liberty“) des Opfers einhergeht (Abs. 1).⁷¹ Andererseits muss der Täter sexuelle Handlungen an dem Opfer vorgenommen oder das Opfer sich auf sexuelle Handlungen eingelassen haben (Abs. 2).⁷²

Zunächst erscheint es als denkbar, die Zwangsheirat als eine Abwandlung der sexuellen Sklaverei anzusehen. Eine

ähnliche Auffassung vertrat die Verfahrenskammer des SCSL im „Brima-Fall“, wo sie eine Verurteilung der Zwangsheirat als „andere unmenschliche Handlung“ ablehnte, weil das Phänomen der Zwangsheirat vollständig von der sexuellen Sklaverei (Art. 2 lit. g SCSL-Statut) erfasst werde.⁷³ Diesen Ansatz begründete die Kammer mit der eigentümerähnlichen Stellung des Täters, der im „Brima-Fall“ eine Flucht des Opfers verhinderte und dies einer Freiheitsentziehung („deprivation of liberty“) gleichkomme, wie sie von der (sexuellen) Sklaverei verlangt werde.⁷⁴ Die zwangsweise verrichteten Hausarbeiten der Opfer wurden zudem als Zwangsarbeit („forced labor“) charakterisiert, die aus Sicht der Kammer ebenfalls Sklaverei darstellten.⁷⁵ Dies steht im Einklang mit der Katanga-Vorverfahrenskammer des IStGH, die von sexueller Sklaverei auch zeitgenössische Formen von Sklaverei als erfasst ansieht, wie Zwangsheirat („forced marriage“), Zwangspartnerschaft und Zwangsarbeit, sofern diese mit sexuellen Handlungen einhergehen.⁷⁶

Einer vollständigen Konsumtion der Zwangsheirat durch den Tatbestand der sexuellen Sklaverei ist die Berufungskammer im „Brima-Fall“ jedoch entgegengetreten. Sie hob

⁷³ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 713.

⁷⁴ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 709.

⁷⁵ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 709; vgl. auch *Fuchs-Kaninski* (Fn. 7), S. 259.

⁷⁶ ICC, Decision on the confirmation of charges v. 30.9.2008 – ICC-01/04-01/07-717 (The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui), Rn. 431: „In the view of the Chamber, sexual slavery also encompasses situations where women and girls are forced into ‚marriage‘, domestic servitude or other forced labour involving compulsory sexual activity, including rape, by their captors“; vgl. auch *Hall/Powderly/Hayes* (Rn. 70), Art. 7 Rn. 61; *Cottier/Mzee*, in: Triffterer/Ambos (Fn. 70), Paragraph 8 (b) (xxii), in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), S. 476, 701, 715; United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Final Report submitted by Ms Gay J McDougall, Special Rapporteur, Contemporary forms of slavery: systematic rape, sexual slavery and slavery-like practices during armed conflict, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1998/13 v. 22.6.1998, Rn. 30; United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, submitted in accordance with Commission resolution 1997/44, UN Doc. E/CN.4/1998/54 v. 26.1.1998, Rn. 42; *Brouwer*, *Supranational Criminal Prosecution of Sexual Violence, The ICC and the Practice of the ICTY and the ICTR*, 2005, S. 138; *Kuschnik* (Fn. 12), S. 347; wohl auch *Ambos*, ZIS 2011, 287 (293); *Vest/Sutter*, in: *Vest/Ziegler/Lindenmann/Wehrenberg* (Hrsg.), *Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB*, Kommentar, 2014, Art. 264a lit. c Rn. 213; a.A. *Schmahl*, in: *Zimmermann/Giegerich* (Hrsg.), *Gender und Internationales Recht*, 2007, S. 171 (195).

⁶⁷ ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 1441.

⁶⁸ ICC, Decision on the confirmation of charges v. 30.9.2008 – ICC-01/04-01/07-717 (The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui), Rn. 431.

⁶⁹ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 93–95.

⁷⁰ ICC Elements of Crimes, Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 2, Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xxii Var. 2, Art. 8 Abs. 2 lit. e Nr. vi Var. 2: „(1) The perpetrator exercised any or all of the powers attaching to the right of ownership over one or more persons, such as by purchasing, selling, lending or bartering such a person or persons, or by imposing on them a similar deprivation of liberty.

(2) The perpetrator caused such person or persons to engage in one or more acts of a sexual nature.

(3) The conduct was committed as part of a widespread or systematic attack directed against a civilian population.

(4) The perpetrator knew that the conduct was part of or intended the conduct to be part of a widespread or systematic attack directed against a civilian population.“

⁷¹ *Hall/Powderly/Hayes*, in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court, A Commentary*, 3. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 61.

⁷² Eingehend zum Tatbestand der sexuellen Sklaverei siehe A. Schwarz, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2019.

die Entscheidung der Verfahrenskammer auf und subsumierte die Zwangsheirat stattdessen unter den Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlung“ (Art. 2 lit. i SCSL-Statut).⁷⁷ Dadurch wurde die Zwangsheirat erstmals als eigenständiges Verbrechen anerkannt, das von bestehenden Einzelverbrechen, wie das der sexuellen Sklaverei, zu unterscheiden sei.⁷⁸ Die entscheidende Abgrenzung begründete die Kammer wie folgt:

„While forced marriage share certain elements with sexual slavery such as non-consensual sex and deprivation of liberty, there are also distinguishing factors. First, forced marriage involves a perpetrator compelling a person by force or threat of force, through the words or conduct of the perpetrator or those associated with him, into a forced conjugal association with another person resulting in great suffering, or serious physical or mental injury on the part of the victim. Second, unlike sexual slavery, forced marriage implies a relationship of exclusivity between the ‚husband‘ and ‚wife‘, which could lead to disciplinary consequences for breach of this exclusive arrangement. These distinctions imply that forced marriage is not predominantly a sexual crime.“⁷⁹

Die Brima-Berufungskammer kommt also zu dem Schluss, dass der wesentliche Unterschied zur sexuellen Sklaverei darin bestehe, dass die Zwangsheirat (1.) eine „eheliche Zwangsverbindung“ („forced conjugal association“) enthalte und (2.) die Beziehung zwischen „Ehemann“ und „Ehefrau“ von einer besonderen „Exklusivität“ geprägt sei („relationship of exclusivity“), die im Falle von Ungehorsam seitens des Opfers disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehe.⁸⁰ Gleichzeitig würden sich Täter von Zwangsheiraten häufig die Stellung eines „Schutzpatrons“ anmaßen, der die „Ehefrau“, im Gegenzug zu ihren Zwangsdiensten, mit Nahrung und Kleidung versorgt sowie diese vor Vergewaltigungen anderer Männer schützt.⁸¹ Hierbei handele es sich um eine Art „Gegenleistung“, die aus Sicht der Brima-Berufungskammer nicht von einer Person erbracht würde, die eine andere Person zum Zwecke der sexuellen Sklaverei ihrer Freiheit beraubt.⁸² Diese Unterscheidung führte schließlich zu der

Feststellung, dass bei Zwangsheiraten, anders als bei sexueller Sklaverei, der Sexualbezug nicht im Vordergrund stehe und es sich folglich nicht um ein Sexualdelikt als solches handelt.⁸³ Im sog. „RUF-Fall“ wurde die Einordnung der Brima-Berufungskammer bestätigt und Zwangsheiraten als „unmenschliche Handlung“ rechtskräftig verurteilt.⁸⁴

Während die Entscheidung der Brima-Berufungskammer zwar im Ergebnis zutrifft, überzeugt ihre Begründung nur bedingt. So bleibt sie konkrete Ausführungen darüber schuldig, inwiefern ein eigenständiges Handlungsunrecht der Zwangsheirat über die von sexueller Sklaverei umfassten Tathandlungen hinausgeht (dazu gleich unter 2.). Zudem wird nicht hinreichend deutlich, weshalb das Bestehen einer „Exklusivbeziehung“ zwischen Täter und Opfer gegen die Annahme von Sklaverei sprechen soll. Dieses Versäumnis dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass sich die Verfahrenskammer II im „Taylor-Fall“ der Auffassung der Verfahrenskammer I aus dem „Brima-Fall“ anschloss, indem sie der Zwangsheirat eine tatbestandliche Eigenständigkeit absprach und diese erneut als sexuelle Sklaverei einordnete (obwohl einiges, wie zu erläutern sein wird, für einen eigenständigen Tatbestand spricht).⁸⁵ Dabei hob die Taylor-Verfahrenskammer hervor, dass die Verwendung des Begriffes „Heirat“ („marriage“) verfehlt sei und stattdessen von „conjugal slavery“ gesprochen werden müsse.⁸⁶ Eine solche „eheliche Form der Sklaverei“ setze sich sowohl aus sexuellen als auch nicht-sexuellen Elementen zusammen,⁸⁷ was im Ergebnis unproblematisch sei, weil die jeweils nicht-sexuellen Formen (wie Zwangsarbeit) vom Sklaverei-Verbrechen, die jeweils sexuellen Formen von sexueller Sklaverei erfasst würden.⁸⁸ Jedenfalls ist in der Zwangsheirat nach Auffassung der Taylor-Verfahrenskammer kein eigenständiger Tatbestand zu erkennen, weil Zwangsheiraten vom Tatbestand der (sexuellen) Sklaverei vollumfänglich umfasst würden.⁸⁹

acts he did not perform when he used a female for sexual purposes only.“

⁷⁷ SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 195.

⁷⁸ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 2.3.2009 – SCSL-04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 1291–1293; SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 26.10.2009 – SCSL-04-15-A (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 1104.

⁷⁹ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 425–432.

⁸⁰ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 428: „The Trial Chamber is of the view that the conjugal slavery best describes these acts.“

⁸¹ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 427.

⁸² SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 428 f.

⁸³ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 426: „The Trial Chamber notes that in the absence of any specific charge relating to forced conjugal association, which was extensively testified

⁷⁷ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 2.3.2009 – SCSL -04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 460, 464.

⁷⁸ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 2.3.2009 – SCSL -04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 460, 464.

⁷⁹ SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 195.

⁸⁰ SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 195; siehe auch *Toy-Cronin*, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (568).

⁸¹ SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 190.

⁸² SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 190: „[...]“

2. Zwangsheirat als eigenständiges Handlungsunrecht?

Wie bereits erwähnt, hat es die Brima-Berufungskammer des SCSL bei ihrer Einordnung der Zwangsheirat als „unmenschliche Handlung“ weitgehend versäumt, ein eigenständiges Handlungsunrecht von Zwangsheiraten herauszuarbeiten, welches über (sexuelle) Sklaverei hinausgeht. Hierauf kommt es aber gerade an. Wird nämlich das Handlungsunrecht der „Zwangsheirat“ erschöpfend von Einzeltatbeständen erfasst, wie sie im Statut des IStGH ausdrücklich normiert sind, kommt aus Spezialitätsgründen eine Subsumption unter den Auffangtatbestand der „unmenschlichen Handlung“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut gar nicht in Betracht.⁹⁰ Denn dann wären die jeweiligen Einzeltaten, die durch Zwangsheirat erfüllt werden, jeweils für sich anzuklagen. Erst wenn die Zwangsheirat – über die ausdrücklich normierten Einzeltatbestände hinaus – ein nicht erfasstes Handlungsunrecht verwirklicht, ist zu fragen, ob dieses vom Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlung“ erfasst wird.⁹¹ Dabei reicht es nicht aus, dass die Zwangsheirat mehrere Einzeltatbestände lediglich akkumuliert, sondern dass das von der Zwangsheirat verwirklichte Handlungsunrecht im Verhältnis zu den bestehenden Einzelverbrechen ein tatbestandliches „Mehr“ bedeutet.⁹²

Während die Versklavung primär die Beraubung der persönlichen Verfügungsfreiheit pönalisiert und durch den Sexualbezug der sexuellen Sklaverei zusätzlich eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung erfasst wird, besteht das eigenständige Handlungsunrecht der Zwangsheirat nach hier vertretener Auffassung darin, dass durch das Element der „Eheschließung“ bzw. der Eingehung einer „eheähnlichen Verbindung“ (zusätzlich) eine Verletzung der Eheschließungsfreiheit verwirklicht wird, wie sie in den Art. 23 IPbpR, Art. 10 IPwskR, Art. 12 EMRK und Art. 16 AEMR garantiert wird.⁹³ Dazu die Vorverfahrenskammer des IStGH im „Ongwen-Fall“:

„Indeed, forced marriage as defined above violates the independently recognised basic right to consensually marry and establish a family. This basic right is indeed the value (distinct from e.g. physical or sexual integrity, or personal liberty) that demands protection through the appropriate interpretation of article 7(1k) of the Statute.“⁹⁴

to in this case, the elements of sexual slavery are satisfied, that is the deprivation of liberty and the imposition of non-consensual sex.“

⁹⁰ *Dumbryte*, Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos 13 (2013), 11 (15 f.).

⁹¹ *Haenen*, German Law Journal 15 (2014), 796 (810).

⁹² *Haenen*, German Law Journal 15 (2014), 796 (810 f.).

⁹³ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 94.

⁹⁴ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 94.

In Abgrenzung zu sexueller Sklaverei besteht das primäre Handlungsunrecht von Zwangsheiraten also weniger in der Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch den Täter als in der Ableitung von „ehelichen Pflichten“ aus einer vermeintlichen oder faktisch bestehenden Rechtsstellung des Opfers als „Ehepartner“.⁹⁵ Der eigenständige Handlungsunwert der Zwangsverheiratung ist folglich in der „erzwungenen ehelichen Verbindung“ („forced conjugal union“) zu sehen,⁹⁶ die das Opfer (mitunter lebenslang) an den Täter bindet und eine gravierende Verletzung der menschenrechtlich garantierten Eheschließungsfreiheit darstellt.⁹⁷ Hinzu kommt, dass in Abhängigkeit des kulturellen Kontexts, die Missachtung der Tradition in der Regel gesellschaftliche Ächtung und pauschale Stigmatisierungen nach sich zieht, weil die Opfer als Folge der Zwangsheirat aus ihrem sozialen Gefüge ausgestoßen werden oder ihren früheren sozialen Status als heiratsfähige Personen verlieren. Indem die Pönalisierung der Zwangsheirat ein zusätzliches Rechtsgut – die Eheschließungsfreiheit – schützt, geht sie auch hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter über sexuelle Sklaverei hinaus. Auf die Tatsache, dass es sich bei Zwangsheiraten im makrokriminellen Kontext, wie die Taylor-Verfahrenskammer des SCSL zutreffend feststellt, nicht um eine universell anerkannte „Heirat“ im Sinne einer „konsensualen und sakrosankten Verbindung handelt“,⁹⁸ kommt es dabei gar nicht an, sondern auf den Umstand, dass unter Anmaßung eines eheähnlichen Rechtsscheins dem Opfer der Schutz der Eheschließungsfreiheit versagt wird. Das Phänomen der Zwangsverheiratung ist folglich als eigenständiges Handlungsunrecht zu betrachten, dessen Anwendungsbereich Handlungen umfasst, die nicht dem „angemessenen Eigentumsverhältnis“ der sexuellen Sklaverei entsprechen, sondern Exklusivitätselemente beinhalten.

⁹⁵ *Scharf*, in: Ankumah/Kwakwa (Hrsg.), African Perspectives on International Criminal Justice, 2005, S. 77 (96).

⁹⁶ *Dumbryte*, Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos 13 (2013), 11 (15); *Jain*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 1013 (1031 f.); SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Partly Dissenting Opinion of Justice Doherty on Count 7 (Sexual Slavery) and Count 8 („Forced Marriages“), Rn. 53.

⁹⁷ *Toy-Cronin*, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (585); *Dumbryte*, Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos 13 (2013), 11 (16); siehe auch das Sondervotum von Richterinnen Doherty SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Partly Dissenting Opinion of Justice Doherty on Count 7 (Sexual Slavery) and Count 8 („Forced Marriages“), Rn. 48.

⁹⁸ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 427: „What happened [...] was not marriage in the universally understood sense of a consensual and sacrosanct union, and should rather, in the Trial Chamber’s view, be considered a conjugal form of enslavement.“

ten,⁹⁹ die das Opfer dauerhaft an den Täter binden. Als zentrales Abgrenzungskriterium gegenüber der sexuellen Sklaverei dient die Verletzung der Eheschließungsfreiheit durch den Täter oder eines Dritten.

3. Zwangsheirat als „unmenschliche Handlung“ gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut

Der Auffangtatbestand „andere unmenschliche Handlungen“ in Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut ermöglicht die Verfolgung von Menschlichkeitsverbrechen, die unter keine der in Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut ausdrücklich aufgeführten Einzelverbrechen subsumiert werden können. Gemäß der Verbrechenselemente setzt das Menschlichkeitsverbrechen der „anderen unmenschlichen Handlung“ in Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut folgende Merkmale voraus:

- „1. The perpetrator inflicted great suffering, or serious injury to body or to mental or physical health, by means of an inhumane act.
 2. Such act was of a character [30] similar to any other act referred to in article 7, paragraph 1, of the Statute.
- [30] It is understood that ‚character‘ refers to the nature and gravity of the act.“

Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut verlangt demnach Handlungen „mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“.¹⁰⁰ Aus dem Merkmal der Verletzung der „geistigen Gesundheit“ ergibt sich, dass nicht nur Körperverletzungen, sondern auch nicht-physische Gewalt und seelische Schädigungen erfasst werden.¹⁰¹ Liegt eine Verletzung der Eheschließungsfreiheit vor und besteht die erzwungene Verbindung zwischen Täter und Opfer aus einem eheähnlichen Exklusivitätsverhältnis, kommt tatbestandlich eine „unmenschliche Handlung“ in Betracht. Entscheidendes Kriterium der „anderen unmenschlichen Handlung“ ist jedoch, dass die jeweilige Handlung mit der Schwere der übrigen Mensch-

lichkeitsverbrechen in Art. 7 Abs. 1 des Statuts vergleichbar ist. Auch wenn die Schwere der Handlungen stets eine Frage des Einzelfalles ist, soll im Folgenden geprüft werden, ob Zwangsheiraten zumindest grundsätzlich einen Schweregrad erreichen, der den Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut gerecht wird.

Zu verweisen ist zunächst auf die Spruchpraxis internationaler Strafgerichtshöfe, die zur Begründung der Schwere von Zwangsheiraten insbesondere auf die psychischen Leiden abstellen, die sich aus der erzwungenen „Eheschließung“ für das Opfer ergeben. Wie Richterin Doherty in ihrem Sondervotum zum „Brima-Fall“ hervorhebt, verursachen Zwangsheiraten bei Betroffenen regelmäßig mentale Traumata und wirken sich erheblich auf die gesellschaftliche Anerkennung der Opfer aus.¹⁰² Dabei sind jugendliche Mädchen und Kinder besonders gefährdet, weil die mit Zwangsheiraten einhergehenden Belastungen bei ihnen besonders schwere Leiden hervorrufen.¹⁰³ Je nach kulturellem Kontext erleiden die Opfer massive Ausgrenzungen durch ihr soziales Gefüge, verlieren die Unterstützung ihrer Familien und fühlen sich in ihrer Würde verletzt.¹⁰⁴ Berichten von Betroffenen zufolge fühlen sich Opfer von Zwangsheiraten durch die kulturelle Bedeutung der „Eheschließung“ je nach Kontext ein Leben lang an ihre „Ehemänner“ gebunden, unabhängig davon, ob die „Heirat“ den formalen Riten des jeweiligen Landesrechts entsprach.¹⁰⁵ Dies wird auch durch die Verfahrenskammer des SCSL im „RUF-Fall“ bestätigt, die feststellt, dass die Täter die Bezeichnung „Ehefrau“ strategisch einsetzten, um die Frauen psychologisch zu manipulieren und sie wie Eigentum behandeln zu können.¹⁰⁶ Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn es Opfern gelingt, sich von ihren „Ehemännern“ zu lösen, diese durch die in der „Ehe“ erzwungenen Schwangerschaften und die daraus resultierenden Kinder lebenslang an

⁹⁹ Vgl. SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 195; ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 93: „The element of exclusivity of this forced conjugal union imposed on the victim is the characteristic aspect of forced marriage and is an element which is absent from any other crime.“

¹⁰⁰ Vgl. ICC, Decision on the Confirmation of Charges Pursuant to Article 61 (7) (a) and (b) of the Rome Statute v. 23.1.2012 – ICC-01/09-02/11-382-Red (The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta and Mohammed Hussein Ali), Rn. 269; ICC, Decision on the confirmation of charges against Laurent Gbagbo v. 12.6.2014 – ICC-02/11-01/11-656-Red (The Prosecutor v. Laurent Gbagbo), Rn. 198; ICC, Decision on the confirmation of charges against Charles Blé Goudé v. 11.12.2014 – ICC-02/11-02/11-186 (The Prosecutor v. Blé Goudé), Rn. 119.

¹⁰¹ Brouwer (Fn. 75), S. 165.

¹⁰² SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 20.6.2007 – SCSL-04-16-T (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Partly Dissenting Opinion of Justice Doherty on Count 7 (Sexual Slavery) and Count 8 („Forced Marriages“), Rn. 45–48, 50–53, 69–71; vgl. auch ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 1443–1445.

¹⁰³ Vgl. SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 200.

¹⁰⁴ Fuchs-Kaninski (Fn. 7), S. 262; Haenen (Fn. 17), S. 333; Toy-Cronin, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (585).

¹⁰⁵ Dumbryte, Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos 13 (2013), 11 (16); Toy-Cronin, Columbia Journal of Gender and Law 19 (2010), 539 (585).

¹⁰⁶ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 2.3.2009 – SCSL-04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 1466: „[...] with the aim of enslaving and psychologically manipulating the women and with the purpose of treating them like possessions.“

die Tat erinnert werden.¹⁰⁷ Es lässt sich also festhalten, dass Zwangsheiraten grundsätzlich schwere psychische Leiden hervorrufen, die von ähnlicher Intensität und Schwere sind wie die anderen Menschlichkeitsverbrechen in Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut.¹⁰⁸ Eine entsprechende Schwere, wie sie Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut verlangt, ist folglich zu bejahen. Dies ändert freilich nichts an der Tatsache, dass die Ermittlung des Schweregrades stets eine Einzelfallentscheidung darstellt.¹⁰⁹

IV. Tatbestandselemente der Zwangsheirat

Auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung internationaler Strafgerichte lassen sich für die Zwangsheirat folgende Tatbestandsmerkmale ableiten:

1. Ehe oder eheähnliche Verbindung?

Der Begriff der „Heirat“ bzw. „Ehe“ („marriage“) steht im Mittelpunkt des von der Zwangsheirat („forced marriage“) umfassten Anwendungsbereichs. Die Zwangsheirat setzt folglich voraus, dass eine Person zur „Eingehung einer Ehe“ gezwungen worden ist. Gleichzeitig stellt die Frage, ab wann das Merkmal der „Ehe“ als erfüllt anzusehen ist, eine Strafbarkeit der Zwangsheirat vor nicht unerhebliche Herausforderungen.¹¹⁰ Fraglich ist insbesondere, ob eine nach der jeweiligen Rechtsordnung rechtswirksame Ehe geschlossen worden sein muss. Wird beispielsweise einer Person durch Zwang der jeweilige „Ehestatus“ rechtswirksam übertragen, so ließe sich eine Verletzung der Eheschließungsfreiheit zweifellos bejahen. Dies dürfte etwa für Fälle staatlich angeordneter Zwangsheiraten angenommen werden, wie sie unter den Roten Khmer vorgenommen wurden. Insofern müssten alle rechtswirksamen Eheschließungen, die durch den Einsatz von Zwangsmitteln erfolgen, unter den Anwendungsbereich der Zwangsheirat fallen. Problematisch wird es jedoch im Hinblick auf stammesrituelle, religiöse oder andere außerrechtliche „Eheschließungen“, die nicht die Voraussetzungen

des jeweiligen Landesrechts für eine wirksame Ehe erfüllen.¹¹¹ Knüpft man das Ehefordernis an die Rechtswirksamkeit der Ehe, würden Formen außerrechtlicher Eheschließungen nicht vom Schutzbereich der Zwangsheirat erfasst. Mit Rücksicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz der Art. 22 und 24 IStGH-Statut erscheint es zwar zunächst sinnvoll, ein objektives Eheverständnis zugrunde zu legen und den Anwendungsbereich auf die Ehe im rechtlichen Sinne zu beschränken.¹¹² Dies erschiene im Hinblick auf den Schutzzweck der Zwangsheirat jedoch widersinnig, weil damit das Schutzgut der Eheschließungsfreiheit auf solche Zwangsverbindungen reduziert würde, die nach dem jeweiligen Landesrecht Gültigkeit haben, ohne zu prüfen, ob die außerehelichen Zwangsverbindungen faktisch dieselben Rechtsgutsverletzungen entfalten wie wirksam geschlossene Ehen. Vor dem Hintergrund, dass die wenigsten Zwangsheiraten, die im Kontext bewaffneter Konflikte oder anderer makrokrimineller Begehungszusammenhänge begangen werden, durch rechtlich dazu ermächtigte Geistliche oder Amtspersonen durchgeführt werden dürften, erschiene eine solch formalisierte Betrachtung des Ehefordernisses als verfehlt. Zudem würde eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Zwangsheirat die aus Art. 23 IPbPr, Art. 10 IPwskR, Art. 12 EMRK und Art. 16 AEMR resultierende negative Eheschließungsfreiheit nur sehr begrenzt schützen.¹¹³ Wenn die Zwangsheirat die Eheschließungsfreiheit, wie sie aus den völkerrechtlichen Schutzgarantien zum Ausdruck kommt, schützen soll, kann der völkerstrafrechtliche Schutz nicht an den Grenzen eines rein objektiv-rechtlichen Ehebegriffes Halt machen. Stattdessen scheint es geboten, den Anwendungsbereich auf eheähnliche Zwangsverbindungen auszuweiten, bei denen die Tatsache der „Eheschließung“ für das soziale Umfeld des Opfers erkennbar ist und aus dem Bestand der „Ehe“ vermeintliche „eheliche Pflichten“ abgeleitet werden, die für das Opfer eine Einschränkung seiner Autonomie zur Folge haben.¹¹⁴ Es kann mithin keinen Unterschied machen, ob sich die Macht des Täters über das Opfer aus einem rechtswirksamen Status oder aus gesellschaftlich gewachsenen Rollenbildern und -identitäten ergibt, die dem Täter in bestimmten kulturellen Kontexten durch eheähnliche Zwangsverbindungen übertragen werden. Hiervon scheint auch die bisherige Rechtsprechung auszugehen, die von „conjugal partner“¹¹⁵, „forced conjugal association“¹¹⁶, „con-

¹⁰⁷ Eingehend *Toy-Cronin*, *Columbia Journal of Gender and Law* 19 (2010), 539 (554–556); *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (16).

¹⁰⁸ Ausführlich *Haenen* (Fn. 17), S. 329–333; *Christensen*, *Brigham Young University Law Review* 2015, 1825 (1841); *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (16); im Ergebnis ebenso ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 75, 139.

¹⁰⁹ A.A. ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 91: „The Chamber agrees that forcing another person to serve as a conjugal partner may, *per se*, amount to an act of a similar character to those explicitly enumerated by article 7(1) of the Statute“.

¹¹⁰ Dies gilt auch für eine nationalrechtliche Strafbarstellung, vgl. *Sotiriadis*, *NK* 2015, 62 (69); vgl. auch *Toy-Cronin*, *Columbia Journal of Gender and Law* 19 (2010), 539 (573–579).

¹¹¹ Vgl. für § 237 StGB *Bülte/Becker*, *ZIS* 2012, 61 (63–65).

¹¹² *Bülte/Becker*, *ZIS* 2012, 61 (67).

¹¹³ Vgl. *Bülte/Becker*, *ZIS* 2012, 61 (65).

¹¹⁴ Im Ergebnis ebenso *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (16).

¹¹⁵ SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 196.

¹¹⁶ SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Charles Taylor), Rn. 426; SCSL (Appeals Chamber), Urt. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 195.

jugal relationships“¹¹⁷ oder „exclusive forced conjugal partner“¹¹⁸ spricht. Ganz besonders deutlich hat sich die Vorverfahrenskammer des IStGH im „Ongwen-Fall“ zu dieser Frage geäußert:

„According to the Chamber, the central element of forced marriage is the imposition of ‚marriage‘ on the victim, i.e. the imposition, regardless of the will of the victim, of duties that are associated with marriage, as well as of a social status of the perpetrator’s ‚wife‘. The fact that such ‚marriage‘ is illegal and not recognised by, in this case, Uganda, is irrelevant. What matters is that the so-called ‚marriage‘ is factually imposed on the victim, with the consequent social stigma. The element of exclusivity of this forced conjugal union imposed on the victim is the characteristic aspect of forced marriage and is an element which is absent from any other crime with which Dominic Ongwen is charged.“¹¹⁹

Dies bedeutet etwa für „Ehen“, die nach Stammestraditionen geschlossen werden, dass diese als „eheähnliche Verbindungen“ einzuordnen und als solche tatbestandlich einzubeziehen sind, sofern von diesen entsprechende Zwangs- und Bindungswirkungen für das Opfer ausgehen, die ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Täter und Opfer begründen.¹²⁰ Insofern ist beweistechnisch die spezifische gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Umgebung zu berücksichtigen, in der sich das Opfer befindet.¹²¹ Ob die jeweiligen Handlungen tatsächlich zu einem solchen Ergebnis führen, kann allerdings nur im jeweiligen Einzelfall, nicht pauschal beantwortet werden.

2. Zwangs- und Nötigungselemente

Aus der bisherigen Spruchpraxis ergibt sich, dass hinsichtlich der erforderlichen Zwangs- bzw. Nötigungsmittel, die das Opfer dazu veranlassen, die „Ehe“ bzw. eine „eheähnliche Zwangsverbindung“ einzugehen oder zu erdulden, sowohl die Anwendung von Gewalt als auch die Drohung mit Gewalt oder Zwang sowie die Ausnutzung von Zwangssituationen erfasst wird.¹²² Zumindest hat die Vorverfahrenskammer des IStGH im „Ongwen-Fall“ die Zwangselemente der SCSL-Rechtsmittelkammer aus dem „Brima-Fall“ übernommen und das Verbrechen der Zwangsheirat wie folgt charakterisiert:

„[The] accused, by force, threat of force, or coercion, or by taking advantage of coercive circumstances, causes one or more persons to serve as a conjugal partner, and the perpetrator’s acts are knowingly part of a widespread or systematic attack against a civilian population and amount to the infliction of great suffering, or serious injury to body or to mental or physical health sufficiently similar in gravity to the enumerated crimes against humanity.“¹²³

Danach existieren drei tatbestandliche Handlungsalternativen, die eine „eheähnliche Verbindung“ zu einer Zwangsheirat werden lassen: (1.) Anwendung von Gewalt, (2.) Drohung mit Gewalt oder Zwang sowie (3.) Ausnutzen von Zwangsumständen. Die Tathandlungen (1.–3.) sind als Nötigungsmittel zu verstehen und darauf gerichtet, den entgegenstehenden Willen des Opfers zu beugen bzw. zur Vornahme oder Duldung der Zwangsheirat zu nötigen. Entscheidend ist, dass die Nichtzustimmung des Opfers zur Eingehung der „Heirat“ kein positives Tatbestandsmerkmal darstellt. Bei Vorliegen der erforderlichen Zwangs- bzw. Nötigungsmittel ist vielmehr selbst ein faktisches Einverständnis rechtlich als fehlendes Einverständnis zu werten, weil die Mindestbedingungen einer freien Willensbildung nicht vorliegen – durch die nötigen Umstände der Zwangsalternativen (1.–3.) wird das Fehlen einer verantwortungsausschließenden Zustimmung impliziert.

Wie das Wort „oder“ deutlich macht, handelt es sich um alternative Nötigungsmittel. Zwischen den Tathandlungen besteht auch keine Hierarchie, weshalb alle Handlungsalternativen gleichrangig nebeneinander stehen. Zur Tatbestandsverwirklichung genügt demnach die Verwirklichung eines Nötigungs- oder Zwangsmittels – auch wenn sich die Zwangselemente im Rahmen einer Tat regelmäßig überschneiden dürften und mehrere Zwangselemente gleichzeitig verwirklicht werden. Durch das „Ausnutzen von Zwangsumständen“ (3.), stellt die bisherige Rechtsprechung des SCSL und IStGH klar, dass nicht nur äußere Handlungen des Täters, wie die konkrete Anwendung oder Androhung von Gewalt (als Nötigungsmittel) in Betracht kommen, sondern insbesondere auch Zwangsumstände, die in der objektiven Beziehung einer Zwangsheirat zu den äußeren Bedingungen, unter welchen sie sich ereignet, bestehen. Eine solche Bedrohungs- oder Einschüchterungslage kann demnach gegeben sein, wenn die „Umstände eines Krieges“ vorliegen, Angehörige des gegnerischen Militärs zugegen sind oder eine bestimmte Anzahl von Personen an der Begehung der Verbrechen beteiligt sind.

Mit der Ausgestaltung der Zwangs- und Nötigungselemente orientiert sich die Ongwen-Vorverfahrenskammer an

¹¹⁷ ECCC, Office of the Co-Investigating Judges, Closing Order v. 15.9.2010 – 002/19-09-2007/ECCC-D427 (Nuon Chea, Ieng Sary, Khieu Samphan, Ieng Thirith), Rn. 1443.

¹¹⁸ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 75, 84, 94.

¹¹⁹ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 93.

¹²⁰ *Sotiriadis*, NK 2015, 62 (70); *Valerius*, JR 2011, 430 (432).

¹²¹ *Kuschnik* (Fn. 12), S. 376.

¹²² *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (16 f.).

¹²³ ICC, Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen v. 23.3.2016 – ICC-02/04-01/15-422-Red 23 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 89; SCSL (Appeals Chamber), Ur. v. 26.10.2009 – SCSL-04-15-A (Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao; RUF Case), Rn. 736; SCSL (Appeals Chamber), Ur. v. 22.2.2008 – SCSL-04-16-A (Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al.), Rn. 196.

den Zwangsmitteln aus dem Vergewaltigungstatbestand des IStGH-Statuts und übernimmt für das Verbrechen der Zwangsheirat den quasi-chapeau der Sexualverbrechen aus dem IStGH-Statut.¹²⁴ Daraus folgt, dass bei einer etwaigen Beweisführung darüber, ob eine Zustimmung in die „Heirat“ vorlag, die speziell für Sexualdelikte entwickelten IStGH-Verfahrensregeln Anwendung finden.¹²⁵ Diese sehen in Rule 70 vor, dass aus den Worten oder dem Verhalten des Opfers keine Zustimmung abgeleitet werden darf, wenn Gewalt, Drohung mit Gewalt, Zwang oder von Zwang geprägte Umstände die Fähigkeit des Opfers zu einem echten Einverständnis beeinträchtigen.¹²⁶ Durch die Spruchkammern internationaler Strafgerichte ist anerkannt, dass während bewaffneter Konflikte oder in anderen Begehungszusammenhängen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zumeist eine Zwangssituation besteht, sodass eine echte Zustimmung des Opfers regelmäßig nicht vorliegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Opfer gefangen gehalten bzw. der Freiheit beraubt wird.

V. Fazit und Erwartungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des IStGH zum Phänomen der Zwangsheirat hat gerade erst begonnen.¹²⁷ Auch wenn die voranstehenden Ausführungen zeigen konnten, dass Zwangsheiraten vom IStGH-Statut grundsätzlich als „unmenschliche Handlung“ erfasst werden, ist in Ermangelung rechtskräftiger Urteile derzeit noch offen, unter welchen (Auffang-)Tatbestand der IStGH die ermittelten Formen von Zwangsheirat letztendlich subsumieren wird. Festzuhalten bleibt, dass die Verletzung der Eheschließungsfreiheit als entscheidendes Abgrenzungskriterium zur sexuellen Sklave-

rei dient. Wird die menschenrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit nur am Rande tangiert, weil etwa das weibliche Opfer vom Täter zwar als „Frau“ („wife“) bezeichnet wird, diese Zuordnung an sich für das Opfer aber keine individuellen Zwangswirkungen mit sich bringt und sich auch aus den Umständen des Einzelfalles keine Anhaltspunkte ergeben, die eine künftige Ehefähigkeit des Opfers in Frage stellen, so dürfte regelmäßig kein eigenständiger Unrechtsgehalt verwirklicht werden, der über (sexuelle) Sklaverei hinausgeht. Fehlt es in solchen Fällen zusätzlich an einer sexuellen Komponente, kommt „lediglich“ eine Erfassung als Versklavung in Betracht.

Nachdem die von der IStGH-Vorverfahrenskammer im „Ongwen-Fall“ vorgenommene Einordnung der Zwangsheirat als „unmenschliche Handlung“ von der Rechtsmittelkammer bestätigt und das Hauptverfahren gegen Dominic Ongwen am 6. Dezember 2016 eröffnet wurde,¹²⁸ ist zu erwarten, dass sich die Abkehr von der erstinstanzlichen Rechtsprechung des SCSL im „Brima-Fall“ im IStGH-Fall gegen Al-Hassan weiter fortsetzt und Zwangsheiraten auch in Zukunft als „unmenschliche Handlung“ gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut eingestuft werden. Dass hierfür gute Gründe sprechen, haben die voranstehenden Erwägungen gezeigt. Auch wenn es angesichts der sich erst allmählich entwickelnden Rechtsprechung des IStGH noch verfrüht erscheint, wäre langfristig auch eine Erweiterung des IStGH-Statuts um das Verbrechen der Zwangsheirat denkbar. Eine eigenständige Strafbarstellung könnte deutlich machen, dass der Zwangsheirat in Abgrenzung zu sexueller Sklaverei ein eigenes Handlungsunrecht zukommt. Dies würde nicht nur das unterschiedliche Gewicht der rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters zum Ausdruck bringen, sondern auch erkennen lassen, in welcher Weise der Täter spezifische Rechtsgüter verletzt und welchen Grad an Stigmatisierung und Traumatisierung Zwangsheiraten bewirken. Hierdurch erhielte das internationale Menschenrechtssystem prominenten Rückhalt aus einer der wichtigsten Institutionen der internationalen Strafjustiz, die das Potential hat, die internationale Staatengemeinschaft für das Schicksal zahlreicher Menschen, vor allem Frauen und Mädchen zu sensibilisieren und Zwangsheiraten konsequent zu verfolgen.

¹²⁴ Mit „chapeau“ werden die eine Einzeltat übergreifenden Voraussetzungen des Gesamttatbestandes umschrieben, die dem konkreten Verbrechen durch eine bestimmte Ausgestaltung eine besondere Qualität verleihen. Für die Sexualverbrechen des Romstatuts betrifft dies die identische Ausgestaltung der Zwangselemente der Vergewaltigung (Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 1 IStGH-Statut), Zwangsprostitution (Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 3 IStGH-Statut) und dem Auffangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt vergleichbarer Schwere“ (Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 6 IStGH-Statut), vgl. die Verbrechenselemente des Vergewaltigungstatbestands in Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xxii Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. vi Var. 1 IStGH-Statut: „The invasion was committed by force, or by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or another person, or by taking advantage of a coercive environment, or the invasion was committed against a person incapable of giving genuine consent.“

¹²⁵ *Dumbryte*, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 13 (2013), 11 (17).

¹²⁶ ICC, *Rules of Procedure and Evidence*, Rule 70 (Stand: 2013).

¹²⁷ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages (Oktober 2018) war noch keine Hauptverhandlung vor dem IStGH abgeschlossen.

¹²⁸ ICC, *Decision on the Defence request for leave to appeal the decision on the confirmation of charges v. 29.4.2017 – ICC-02/04-01/15-428 (The Prosecutor v. Dominic Ongwen)*, Rn. 37.